



- Geltungsbereichsgrenze
- Verkehrsflächen / Fuß- und Radweg / Flächen für Versorgungsanlagen
- Baugebiete
- Verkehrsgrünflächen / Flächen für die Regenwasserversickerung und -rückhaltung
- öffentliche Grünfläche
- geschütztes Biotop (Knick)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- M 1**
1. naturnahe Parkanlage
 Die als M 1 bezeichnete Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen und einmal jährlich zu mähen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 30 Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und mindestens 500 qm mit Sträuchern gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Innerhalb der naturnahen Parkanlage sind bis zu 4 Spieleinrichtungen mit einer Grundfläche von max. je 15m² und bis zu 300m² versiegelter Fläche zulässig.
- M 2**
2. Obstbaumwiese
 Die als M 2 bezeichnete Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen. Die Wiese ist maximal einmal im Jahr zu mähen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 20 hochstämmige Wildobstbäume gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen.

3. Regenwasserversickerung
 Das von den Planstraßen und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Die Flächen für die Regenwasserversickerung und -rückhaltung sind naturnah zu gestalten.

4. Befestigung der Stellplätze
 Für die Befestigungen der Stellplätze und Zufahrten sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 5. Baumpflanzung**
 An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Bäume gemäß Pflanzliste 3 anzupflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm anzulegen.
- 6. Hecke**
 Die Flächen sind dicht mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Pro qm ist ein Strauch zu pflanzen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- zu erhaltende Einzelbäume
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die nach den textlichen Festsetzungen Nr. 1, 2, 5 und 6 betroffenen Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):

Die naturnahe Parkanlage auf den Flurstücken 50/2 / Flur 3 und 61/4 / Flur 4 und die Obstbaumwiese auf dem Flurstück 33 / Flur 3 sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen werden den Eingriffsgrundstücken des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

Gemeinde Süsel
 GOP zum B-Plan Nr. 7

Grünordnungsplan

Plan 3 M.: 1:1.000 Bearbeiter: Eike Brandes Stand: 29.03.2007

